



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die **Schulleitungen** aller
allgemein bildenden Schulen

zur Kenntnis:
Niedersächsische Landesschulbehörde
Landesbildungszentren

Bearbeitet von
Frau Ulrike Rehn

E-Mail: ulrike.rehn@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
31/32.1/33/53 - 82300

Durchwahl (0511) 120-
7282/7239

Hannover
17.09.2020

Regelungen zur Organisation der Schuljahrgänge 1 bis 10 der allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ab dem Schuljahr 2020/2021

Bezug:

- a) Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO) vom 3.5.2016 (Nds. GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch VO vom 24.5.2017 (Nds. GVBl. S. 163; SVBl. S. 390) - VORIS 22410 –
- b) Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen - RdErl. d. MK v. 22.3.2012 (SVBl. S.266), geändert durch RdErl. vom 9.4.2013 (SVBl. S.222) - VORIS 22410
- c) Die Arbeit in der Grundschule - RdErl. d. MK v. 1.8.2020 (SVBl. S. 354) - VORIS 22410 -
- d) Die Arbeit in der Hauptschule - RdErl. d. MK v. 21.5.2017 (SVBl. S. 348) - VORIS 22410 -
- e) Die Arbeit in der Realschule - RdErl. d. MK v. 21.5.2017 (SVBl. S. 357) - VORIS 22410 -
- f) Die Arbeit in der Oberschule - RdErl. d. MK v. 21.5.2017 (SVBl. S. 366) - VORIS 22410 -
- g) Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums - RdErl. d. MK v. 23.6.2015 (SVBl. S. 301), geändert durch RdErl. vom 19.5.2020 (SVBl. S. 304) - VORIS 22410 -
- h) Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS) - RdErl. d. MK v. 1.8.2014 (SVBl. S. 442), geändert durch RdErl. v. 17.9.2015 (SVBl. S. 496) - VORIS 22410 -
- i) Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS) - RdErl. d. MK v. 3.8.2015 (SVBl. S. 410) - VORIS 22410 -
- j) Leitfaden d. MK „Schule in Corona-Zeiten 2.0“ v. 6.7.2020
- k) Hinweise „Umgang mit coronabedingten Lernrückständen“ v. 7.8.2020

Die folgenden Regelungen haben Gültigkeit, solange der Schulbetrieb aufgrund der Corona-Pandemie Einschränkungen unterliegt.

Bei eingeschränktem Regelbetrieb (Szenario A), bei Schulbetrieb im Wechselmodell (Szenario B) sowie im Falle erneuter regionaler oder landesweiter Schulschließungen aufgrund von Quarantäne oder eines Shutdowns (Szenario C) gemäß Leitfaden zu j haben die Schulen die Aufgabe, den Präsenzunterricht, das Distanzlernen sowie hybride Formen beider Modelle umfassend zu organisieren und zu koordinieren.

Ziel ist es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Kompetenzen in allen Fächern festigen und bestmöglich weiterentwickeln können. Gleichwohl kann unter den Bedingungen des eingeschränkten Regelbetriebes, des Schulbetriebes im Wechselmodell oder im Falle von Quarantäne oder eines Shutdowns gegebenenfalls der reguläre schulische Unterricht nicht gleichwertig und vollumfänglich ersetzt werden.

Grundsätzlich ist Unterricht deutlich mehr als eigenständiges aufgabengestütztes Lernen der Schülerinnen und Schüler. Dies gilt sowohl für den Präsenzunterricht als auch im Besonderen für das Distanzlernen.

Es ist Aufgabe jeder Lehrkraft, die Schülerinnen und Schüler beim Lernen in der Schule sowie zu Hause anzuleiten, sie zu begleiten und zu unterstützen. Ebenso haben sie die Pflicht, den Lernenden eine Rückmeldung über erbrachte Leistungen zu geben.

Für die Schülerinnen und Schüler besteht auch beim Distanzlernen Schulpflicht und somit die Verpflichtung, die ihnen gestellten Aufgaben in der von den Lehrkräften angegebenen Zeit zu bearbeiten.

Die Schule berücksichtigt bei der Umsetzung dieses Erlasses die häuslichen Voraussetzungen und die unterschiedliche technische Ausstattung sowie die individuellen technischen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler.

Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sind die folgenden Regelungen an die individuellen Fertigkeiten und Fähigkeiten anzupassen.

1 Organisation des Lernens

1.1 Flexibilisierung der Stundentafel

Die Flexibilisierung der Stundentafel ermöglicht die Verlagerung von Unterrichtsstunden hin zu bestimmten Fächern oder die Bereitstellung gesonderter Förderstunden. Diese Verlagerung dient der Aufarbeitung von Lernrückständen aus dem Schuljahr 2019/2020 sowie der Vorbeugung neuer Lernrückstände im Schuljahr 2020/2021, die aufgrund von Schulschließungen, Unterricht im Wechselmodell oder durch eine hohe Zahl von Lehrkräften im Homeoffice entstanden sein könnten bzw. entstehen könnten.

Alle Schulen haben bereits derzeit auf der Grundlage der Grundsatzverordnungen die Möglichkeit, von der regulären Stundentafel der verschiedenen Schulformen und Schuljahrgänge abzuweichen. Dies kann durch die Ausgestaltung der Stundentafel nach Entscheidung des Schulvorstands sowie im Primarbereich durch die Anwendung der Kontingenzstundentafel geschehen.

Alle Schulen erhalten zusätzlich die Möglichkeit, die Stundentafel in den Schuljahrgängen 5 bis 8 zu flexibilisieren. Dies kann im gesamten Schuljahr 2020/2021 oder in Teilen des Schuljahres erfolgen. Dazu können je nach Entscheidung der Schule Stundenkontingente des einen Faches für ein anderes Fach genutzt werden. Dies ist unter der Voraussetzung zulässig, dass die Schulen die im Schuljahr 2020/2021 durch Flexibilisierung verminderten Lernzeiten der Schülerinnen und Schüler in den kommenden zwei Schuljahren ausgleichen. Dies sichert die Anerkennung der niedersächsischen Abschlüsse durch die anderen Bundesländer.

Entscheidungen über die flexible Gestaltung von Stundentafeln können auf Grund der gebotenen Eile von der Schulleitung getroffen werden. Die zuständigen Gremien sind im Nachhinein zu unterrichten.

Alle Schulen haben auch weiterhin die Möglichkeit, die Unterrichtsstunden der Fächer, die üblicherweise im gesamten Schuljahr unterrichtet werden, aufgrund von personellen Engpässen innerhalb des Schuljahres zusammenzuziehen und so Unterrichtsschwerpunkte zu bilden. Dies ist sowohl im ersten als auch im zweiten Schulhalbjahr möglich. Einzelne Themen oder Unterrichtseinheiten können auch innerhalb der Schulhalbjahre in Epochen oder Projekttagen mit entsprechendem Zeitkontingent organisiert werden.

1.2 Bereitstellung von Lernaufgaben für Schülerinnen und Schüler für das Distanzlernen

Die Schülerinnen und Schüler aller allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen erhalten gemäß des Leitfadens zu j für das Distanzlernen regelmäßig verpflichtende Lernaufgaben, die ihrem Lernstand und Alter angemessen sind. Die in dem Leitfaden festgelegte tägliche Lernzeit ist einzuhalten. Die Lehrkräfte erstellen auf der Grundlage der jeweiligen schulformspezifischen Kerncurricula, der schuleigenen Arbeitspläne sowie der vorhandenen, eingeführten Unterrichtsmaterialien und Schulbücher Lernaufgaben, für die Kriterien im Leitfaden „Schule in Corona-Zeiten 2.0“ ausgewiesen sind. Der Stärkung der Basiskompetenzen kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Dabei sollen alle Fächer Beachtung finden, die regulär nach Stundenplan vorgesehen sind und der geltenden Stundentafel entsprechen.

Die Bereitstellung der häuslichen Lernaufgaben für eine Lerngruppe bzw. Klasse erfolgt koordiniert durch die Schule. Die Klassen- oder Jahrgangsteams einigen sich auf ein einheitliches Verfahren der Aufgabebereitstellung für das Distanzlernen. Die Klassenleitungen übernehmen hierbei eine koordinierende Funktion. Sie sichten die von den Fachlehrkräften ihrer Klasse zugelieferten Aufgaben, halten ggf. Rücksprache zur Anpassung der Aufgabenmenge und übermitteln den Schülerinnen und Schülern Lernpläne und Aufgaben.

Jahrgangsteams, Fachgruppen und Fachkonferenzen stimmen sich darüber ab, inwieweit Unterrichtsinhalte für das laufende Schuljahr gemäß der Hinweise zu k angemessen reduziert werden können. Dabei soll festgelegt werden, welche Inhalte ggf. verzichtbar sind bzw. durch gezielte Schwerpunktsetzung bearbeitet werden können. Bei der Auswahl der noch zu bearbeitenden Themen ist der Stärkung der Basiskompetenzen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Die in den jeweiligen Lerngruppen nicht bzw. nur teilweise behandelten Inhalte und zu vermittelnden Kompetenzen sind in der Schule durch die jeweiligen Fachlehrkräfte zu dokumentieren und bei der Kompetenzentwicklung in den nächsten Schuljahren durch die Lehrkräfte zu berücksichtigen. Insbesondere am Übergang vom Primarbereich in den Sekundarbereich I sind die weiterführenden Schulen von den Grundschulen diesbezüglich zu informieren.

1.3 Regelmäßige Lernbegleitung und Kommunikation während des Distanzlernens

Die Klassenlehrkräfte vereinbaren zur bestmöglichen pädagogischen Begleitung des Distanzlernens mit ihren Schülerinnen und Schülern bzw. mit deren Erziehungsberechtigten Informations- und Kommunikationswege. Sie nehmen regelmäßig – mindestens einmal pro Woche – mit ihren Schülerinnen und Schülern persönlich individuellen Kontakt auf, soweit die Schülerin oder der Schüler in dieser Woche die Schule nicht besucht.

Jede Lehrkraft bietet zu verlässlichen Zeiten, ggf. auch am Nachmittag, bedarfsgerecht „Sprechstunden“ per Telefon, Chat oder Videokonferenz an und teilt diese Sprechzeiten den Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten mit. Sie begleitet die Schülerinnen und Schüler auch während der Phasen des Distanzlernens im Lernprozess und gibt ihnen unter Beachtung der folgenden Kriterien Rückmeldung:

- zeitnah, konkret und beschreibend,
- konstruktiv und wertschätzend, mit Blick auf Gelungenes und Verbesserungsvorschläge sowie
- Rückmeldungen zu ihrem Lernfortschritt.

1.4 Schulische Arbeitsplätze für Schülerinnen und Schüler für das Distanzlernen

Bei Eintritt des Szenarios C stellen die Schulen einzelnen Schülerinnen und Schülern aller Schuljahrgänge – im Rahmen der Härtefallregelungen zur Notbetreuung – entsprechend ihrer sächlichen und personellen Ressourcen beaufsichtigte Arbeitsplätze für das Distanzlernen im Schulgebäude zur Verfügung. Ggf. können hier auch Kooperationen mit externen Partnern genutzt werden.

Für das Distanzlernen in den Szenarien A und B können die Schulen selbst oder in Kooperation mit externen Partnern Arbeitsplätze für Schülerinnen und Schüler, denen zu Hause kein angemessener Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder die nicht über die notwendige technische Ausstattung für das Distanzlernen verfügen, bereitstellen.

2 Leistungsbewertung

2.1 Bewertung der häuslichen Lernaufgaben

In Abgrenzung zu Hausaufgaben im Präsenzunterricht sollen in allen Schuljahrgängen mündliche und fachspezifische Leistungen, die im Distanzlernen zu Hause selbstständig erbracht worden sind, bewertet werden.

Um alle Schülerinnen und Schüler in die Lage zu versetzen, bewertbare Leistungen zu Hause zu erbringen, sollen anwendungsbezogene oder auf die Kreativität abzielende Aufgabenformate entsprechend der Hinweise des Leitfadens zu j gewählt werden.

Im Primarbereich kann mit den Eltern vereinbart werden, Aufgaben oder Teile davon zu markieren, die nicht selbstständig erbracht wurden

2.2 Schriftliche Arbeiten

Die zeitliche Flexibilisierung der schriftlichen Arbeiten verfolgt das Ziel, der unterschiedlichen Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler und insbesondere den coronabedingten unterschiedlichen Voraussetzungen gerecht zu werden. Nach dem Bezugserrlass zu b werden bewertete schriftliche Arbeiten in der Regel von allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder Lerngruppe unter Aufsicht gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen angefertigt.

Alle Schulen erhalten die Möglichkeit, im Schuljahr 2020/2021 im Primarbereich und im Sekundarbereich I von der o. g. Regelung abzuweichen: Die Fachlehrkräfte können in eigener pädagogischer Verantwortung entscheiden, dass die Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe schriftliche Arbeiten zu unterschiedlichen Zeiten schreiben. Dabei sorgt die Lehrkraft in eigener pädagogischer Verantwortung dafür, dass den Schülerinnen und Schülern keine Vor- bzw. Nachteile entstehen.

Zu bewertende schriftliche Arbeiten gemäß Bezugserrlass zu b dürfen lediglich im Präsenzunterricht durchgeführt werden. Auf eine bewertete schriftliche Arbeit ist direkt nach dem Wiedereinstieg in den Präsenzunterricht zu verzichten. Es ist darauf zu achten, dass Schülerinnen und Schülern keine Nachteile aufgrund ihrer Lernbedingungen, familiären Hintergründe und häuslichen Situation entstehen.

Die Festsetzung der Anzahl der schriftlichen Lernkontrollen und ihre Gewichtung im Verhältnis zu mündlichen und anderen fachspezifischen Leistungen gehört zu den Aufgaben der jeweiligen Fachkonferenz (§ 35 Abs. 1 NSchG). Die Anzahl der bewerteten schriftlichen Arbeiten ist in den Grundsatzerrlassen der jeweiligen Schulform bzw. in den Kerncurricula der Fächer für die Grundschule festgelegt. Die Gewichtung der mündlichen und fachspezifischen Leistungen im Verhältnis zu den schriftlichen Lernkontrollen ist z. T. in den Kerncurricula der Fächer festgelegt, ansonsten entscheidet darüber die jeweilige Fachkonferenz.

Bei einer Reduzierung des Präsenzunterrichts kann die Anzahl der schriftlichen Lernkontrollen von der Fachkonferenz angepasst werden. Die Anzahl von einer schriftlichen Lernkontrolle pro Schulhalbjahr und Fach darf nicht unterschritten werden, wenn dies nicht in den Grundsatzerrlassen oder in den Kerncurricula der Grundschule anders geregelt ist; die Gewichtung der schriftlichen Leistungen soll den Anteil von 30 Prozent der Gesamtnote nicht unterschreiten.

Liegen für das Versäumnis einer zu bewertenden schriftlichen Arbeit Gründe vor, die die Schülerin oder der Schüler nicht selbst zu vertreten hat, so gibt gemäß des Bezugserrlasses zu b die Fachlehrkraft auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers Gelegenheit zu einer Ersatzleistung. Als Ersatzleistung für schriftliche Arbeiten können im Primar- und Sekundarbereich alternative Formen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung gemäß der Hinweise zu j herangezogen werden.

3 Sicherstellung der Notengebung

Zur Sicherstellung der Notengebung muss bis zum 20.11.2020 im ersten Schulhalbjahr und bis zum 15.04.2021 im zweiten Schulhalbjahr in allen Schulen für alle Schülerinnen und Schüler - auch außerhalb der Abschlussklassen - in allen Fächern eine vorläufige Note ermittelt und in der Schule dokumentiert sein, die den aktuellen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler im jeweiligen Schulhalbjahr bis zu diesem Zeitpunkt darstellt. Diese Ermittlung erfolgt unabhängig von ggf. noch ausstehenden schriftlichen Arbeiten.

Erhalten die Schülerinnen und Schüler zum Schulhalbjahres- oder Schuljahresende Berichtszeugnisse oder Lernentwicklungsberichte, so sind bis zu dem oben genannten Termin entsprechende ggf. verkürzte Dokumentationen des Leistungsstandes der Schülerinnen und Schüler festzuhalten.

4 Wiedereinstieg in den Regelbetrieb des Szenarios A

Alle Schulen sind angehalten, in einem schulintern koordinierten Verfahren in dem Zeitraum bis zu den Herbstferien des neuen Schuljahres dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler ihre individuellen Erfahrungen reflektieren und Verabredungen zur Weiterarbeit getroffen werden. Damit sollen die Schülerinnen und Schüler darin unterstützt werden, im neuen Schuljahr und in der neuen Schulsituation anzukommen und Orientierung erhalten, um möglichst gut in den Regelbetrieb des neuen Schuljahres starten zu können. Näheres ist dem „Corona-Kompensationskonzept für allgemein bildende Schulen“ zu entnehmen.

5 Beratungsangebote der Schulen

5.1 Verpflichtendes Beratungsangebot

Alle Schulen sollen bis Ende November des jeweiligen Schuljahres zur wirkungsvollen individuellen Unterstützung der Schülerinnen und Schüler und zur Stärkung der Erziehungspartnerschaft den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern ein individuelles Beratungsangebot unterbreiten. Dieses Angebot umfasst ein Gespräch der Klassenlehrkraft oder einer anderen Lehrkraft mit den Erziehungsberechtigten, in der Regel gemeinsam mit der jeweiligen Schülerin bzw. dem jeweiligen Schüler. Das Gespräch kann auch telefonisch oder digital erfolgen. Ein persönliches Gespräch ist jedoch vorzuziehen.

Als Schwerpunkte dieses Gespräches eignen sich u. a. folgende Aspekte:

- ein an die Lehrkraft oder Schule gerichtetes Feedback der Schülerin bzw. des Schülers sowie der Erziehungsberechtigten über die Erfahrungen mit dem Lernen/Arbeiten zu Hause
- eine Rückmeldung über den Lernprozess und Lernerfolg der Schülerin bzw. des Schülers an die Erziehungsberechtigten
- ggf. individuelle Absprachen zwischen Elternhaus und Schule oder Schülerin bzw. Schüler und Lehrkraft für die verschiedenen Szenarien
- ggf. weiterführende Information über wesentliche Regeln der Schule in den Pandemie-Zeiten

5.2 Ergänzendes Beratungsangebot

Alle Schulen haben die Möglichkeit, in der Zeit zwischen den Weihnachts- und Osterferien ein zusätzliches Beratungsangebot mit o. g. Schwerpunkten und Zielen an die Erziehungsberechtigten und/oder die Schülerinnen und Schüler zu richten und dafür einen regulären Schultag zu nutzen. Der reguläre Unterricht entfällt in diesem Fall, die Betreuung der Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 6 muss gewährleistet sein.

5.3 Präsenz-Sprechzeiten der Schule bei den Szenarien B und C

Im Falle der Organisation des Schulbetriebes in den Szenarien B und C gemäß des Leitfadens zu j bietet jede Schule an jedem Tag von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr Präsenz-Sprechzeiten für die telefonische oder persönliche Kontaktaufnahme für Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler an.

Die Schulleitungen stellen sicher, dass Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten umfassend über die sie betreffenden Regelungen des Erlasses informiert werden.

Im Auftrage

Rehn/Stein